

DER UTILITARISMUS UND SEINE KRITIKER

Lösung zur Aufgabe zum 12.12.2006

Textgrundlage: Rawls, Two Concepts of Rules (Fortsetzung (deutsch in Höffe, Utilitarismus), Teil III, S. 107 – 114

1. Welche Formen von Regeln unterscheidet Rawls? Machen Sie sich den Unterschied an Beispielen klar.

Rawls spricht von zwei Auffassungen von Regeln (107 f.). Jede der beiden Auffassung ist für bestimmte Regeln richtig. In diesem Sinne kann man auch zwei Arten von Regeln unterscheiden, nämlich die Regeln, für die die erste, und die Regeln, für die die zweite Auffassung richtig ist. Im folgenden wollen wir beide Regelauffassungen am Beispiel des Utilitarismus erläutern. Die Regeln haben dann die Form: „In Situation A ist es richtig, φ zu tun.“

Die erste Auffassung von Regeln nennt Rawls die summarische. Entsprechend nennen wir eine Regel summarisch, wenn für sie die summarische Ansicht angemessen ist. Der summarischen Auffassung von Regeln zufolge ist eine Regel eine Art zusammenfassende Darstellung vieler Einzelfälle. Sie kann dann aber auch als Richtschnur für neue Einzelfälle benutzt werden.

Hier ist ein Beispiel: In den letzten Wochen war es oft morgens kalt. Ich habe mir jedesmal überlegt, ob es im Sinne des Gesamtnutzens besser sei, Salz auf den Gehweg vor meinem Haus zu streuen. Dabei waren bestimmte Vorteile (Salz schützt Leute vor dem Ausgleiten) gegen bestimmte Nachteile abzuwägen (das Salz kostet Geld und schadet der Umwelt). Bei dieser Abwägung waren im Prinzip immer unterschiedliche Details in Rechnung zu stellen (vorgestern war zum Beispiel trockenes Wetter angesagt, so daß das Salzstreuen unnötig war; gestern sanken die Salzpreise, so daß das Geld jetzt weniger ins Gewicht fällt etc.). Dabei stellte sich in den meisten Fällen heraus, daß es richtig war, Salz zu streuen. Ich formuliere daher die Regel: Wenn es morgens kalt ist, ist es richtig, Salz zu streuen. Diese Regel kann ich auch in der Zukunft benützen. Die Regel dient dann als eine Art von Indikator dafür, was richtig ist. Wenn es morgens wieder kalt ist und ich keine Zeit habe zu überlegen, welches Verhalten richtig ist, dann kann ich mich einfach an die Regel halten.

Rawls kennzeichnet summarische Regeln wie folgt (108 ff.): 1. Eine summarische Regel gibt es nur dann, wenn sich ähnliche Fälle wiederholen. Daß sich ähnliche Fälle wiederholen heißt im Detail: In ähnlichen Situationen ist meist das gleiche Handeln richtig. Wenn sich im Beispiel mit dem Salzstreuen etwa in der Hälfte der Fälle das Streuen, in der anderen Hälfte das Nicht-Streuen als richtig erwiesen hätte, würde ich nie eine Regel für solche Situationen formulieren.

2. Im Falle einer summarischen Regel hat der Einzelfall logische Priorität vor der Regel (zum Ausdruck „logische Priorität“ vgl. 110). Das heißt, der Einzelfall kann unabhängig davon beschrieben werden, ob es eine Regel gibt. Die Situationsbeschreibung und das Handeln, das in ihnen als richtig dargestellt wird, werden nicht erst durch die

Regel mitdefiniert. Was Kälte ist und was es heißt, Salz zu streuen, ist mir unabhängig von meiner Regel bekannt.

3. Jeder darf immer prüfen, a. ob die Regel als solche richtig ist (vielleicht ist mir bei der Taxierung der Einzelfälle in den vergangenen Wochen immer wieder ein Fehler unterlaufen; vielleicht habe ich zum Beispiel vernachlässigt, daß das Salz auf der Straße unschön aussieht). b. ob die Regel im Einzelfall das richtige Resultat bringt (heute ist wieder ein kalter Tag; indem ich eine utilitaristische Taxierung der Handlungsalternativen vornehme, kann ich sehen, ob es richtig ist, heute wieder Salz zu streuen. Das liegt daran, daß ich über den heutigen Tag mehr weiß, als daß es kalt ist). Nach der summarischen Auffassung sind Regeln daher nur Daumenregeln.

4. Die Allgemeinheit der Regel kommt durch eine Generalisierung über viele Einzelfälle zustande. Es ist zum Beispiel dann für mich aufs ganze gesehen besser, nach meiner Regel zu verfahren, wenn meine Regel in den meisten Fällen das richtige Resultat erbringt und wenn sich die Regel insofern als nützlich erweist, als der Nutzen der Regelanwendung (ich muß nicht jeden Morgen neu nachdenken) den Schaden (in manchen Fällen liege ich falsch) überwiegt. Zu solchen Regeln gibt es daher im folgenden Sinne Ausnahmen: Manchmal bin ich mir nicht ganz sicher, ob die Regel anwendbar ist (heute mußte ich zum Beispiel bereits um fünf Uhr morgens aus dem Haus; es war kalt, aber das sagt vielleicht nichts, da es um fünf Uhr meist ohnehin kälter ist als um acht Uhr, wenn ich normalerweise die Regel anwende). In solchen Fällen muß ich mir gesondert überlegen, was ich tue.

Die andere Auffassung von Regeln nennt Rawls die Praxis-Auffassung. Eine Praxis-Regel ist konstitutiv für eine bestimmte Praxis oder Institution. Diese Praxis gäbe es ohne die Regel gar nicht. Die Regel hat daher einen Vorrang vor dem Einzelfall.

Ein Beispiel wäre etwa eine Regel im Fußball: „Immer wenn ein Feldspieler den Ball mit der Hand berührt, gibt es einen Strafstoß oder einen Elfmeter für die gegnerische Mannschaft.“ Diese Regel definiert mit anderen Regeln den Fußball. Wenn diese Regel nicht mehr beachtet wird, dann können wir streng genommen nicht mehr von Fußball sprechen – wenn also ein paar Jungen auf einem Hinterhof ein Spiel spielen, in dem Verteidiger den Ball mit der Hand berühren dürfen, dann spielen sie eine Variante von Fußball, nicht Fußball (zugegebenerweise sind wir alltagssprachlich oft nicht so genau und behalten der Einfachheit halber die Bezeichnung „Fußball“ bei).

Für die Praxis-Regeln gilt:

1. Die Regeln beruhen nicht auf der Wiederholung von Einzelfällen in der Vergangenheit – wir können uns etwa heute ein neues Spiel ausdenken und dazu Regeln erfinden, die nichts mit der Vergangenheit zu tun haben. [Dieser Punkt wird von Rawls nicht explizit gemacht.]

2. Die Regel hat logisch gesprochen Vorrang vor dem Einzelfall [Rawls' Punkt 1 auf S. 110 f.]. Wir können ein bestimmtes Handeln nur in den Begriffen der Praxis („Strafstoß“) beschreiben, weil die Regeln gelten.

3. Nicht jeder ist berechtigt, die Regeln jederzeit infragezustellen [Rawls' Punkt 2 auf S. 111 f.]. Als Fußballspieler und Schiedsrichter hat man sich an die Regeln zu halten. Ein Schiedsrichter kann nicht einfach ein Handspiel nicht pfeifen, weil er denkt, daß damit dem Gesamtnutzen besser gedient wäre.

4. Die Regeln sind nicht notwendig Generalisierungen über Einzelfälle [unter Rawls' Punkt 3 und 4, S. 112]. Wenn wir jetzt ein neues Spiel definieren und uns auf Regeln einigen, dann schauen wir nicht darauf, was wir in der Vergangenheit gemacht haben. Das hat auch Folgen für Ausnahmen. Die Regeln sind im allgemeinen so klar formuliert, daß kein Streit darüber aufkommen kann, ob etwas im Sinne einer bestimmten Regel zu

behandeln ist. Die Regel für den Fußball definieren zum Beispiel klar, was ein Feldspieler ist. Es kann daher keine Unklarheit darüber entstehen, ob jemand ein Feldspieler ist (natürlich kann es eine epistemische Unsicherheit darüber geben, ob eine bestimmte Regel einschlägig ist. Vielleicht hat niemand gesehen, ob der Ball im Aus war).¹

2. Wozu nutzt Rawls die Unterscheidung im Zusammenhang des Utilitarismus?

Rawls möchte mit der Unterscheidung zweier Regelauffassungen erklären, warum viele Leute eine andere Unterscheidung übersehen haben, nämlich die Unterscheidung Rechtfertigung Handlung im Rahmen von Praxis – Rechtfertigung von Praxis (107). Rawls hat diese letztere Unterscheidung auch erläutert, indem er zwischen der Perspektive des Richters und des Gesetzgebers unterschieden hat (97 f.).

Nehmen wir dazu an, jemand denke, alle Regeln seien summarische Regeln. Für ihn sind dann auch die Regeln einer Strafpraxis („Wer einen anderen bestiehlt, kommt für drei bis fünf Jahre ins Gefängnis“) summarische Regeln. Er denkt sich also: Die Regeln einer Rechtspraxis sind nützliche Generalisierungen von vielen Einzelfällen, die unabhängig von der Regel beschrieben werden können. Das heißt aber, daß im Einzelfall unabhängig von der Regel feststeht, wie gehandelt werden sollte (ob der Richter einen Angeklagten verurteilen sollte). Im Falle des Utilitarismus heißt das: Im Prinzip sollte der Richter immer nach dem größten Nutzen entscheiden; es ist unter realistischen Bedingungen nur besser, wenn der Richter sich immer an die Regel hält. Damit sind aber im Kern die Rechtsregeln überflüssig. Die beiden Perspektiven des Richters und des Gesetzgebers unterscheiden sich nicht mehr kategorial, weil sowohl aus der Perspektive des Gesetzgebers als auch aus der Perspektive des Richters eigentlich das richtig ist, was am meisten Nutzen bringt. Der Gesetzgeber wird zu einer Figur, die nützliche Generalisierungen formuliert. Er ordnet nicht mehr wirklich an, was der Richter zu tun hat. Die beiden Ebenen (Richter–Gesetzgeber) kollabieren letztlich.

Wenn man dagegen auch Praxis-Regeln anerkennt, sieht die Sache anders aus. Die Praxis-Auffassung bindet auf der einen Seite die Teilnehmer der Praxis strikt an die Regeln. Die Teilnehmer eines Fußballspiels dürfen nicht nach eigenem Gutdünken entscheiden, wie zu verfahren ist (Punkt 3 oben). Auf der anderen Seite läßt die Praxis-Auffassung offen, wie die Regeln selbst definiert werden. Wir können die Regeln eines Spiels etwa so definieren, daß das Spiel möglichst viel Freude bereitet; daß das Spiel nicht zu lange dauert; daß das Spiel die kreativen Fähigkeiten der Teilnehmer herausfordert etc. Damit können wir Regeln auch so definieren, daß der Gesamtnutzen maximiert wird.

Was sind die Konsequenzen für den Regel-Utilitarismus? Rawls argumentiert, daß die Unterscheidung Rechtfertigung einer Praxis–Rechtfertigung einer Handlung zu einer Formulierung des Utilitarismus führt, der gegen bestimmte Einwände verteidigt werden kann, denen der Akt-Utilitarismus ausgesetzt ist. Der Akt-Utilitarist hat etwa folgendes Problem: Er fordert, daß ein Richter eine Person genau dann bestraft, wenn das den größten Nutzen bringt. Das kann zur Bestrafung von Unschuldigen führen. Intuitiv würden wir aber sagen, daß man Unschuldige nicht bestrafen darf.

Der Regel-Utilitarist vermeidet das Problem, indem er sagt: Man muß zwischen der Rechtfertigung einer Handlung und der Rechtfertigung einer Praxis unterscheiden. Erstere erfolgt anhand von Regeln, zweitere anhand des Nutzen-Prinzips. Der Richter ist Teil einer Praxis (der Strafpraxis). Er sollte sich daher strikt an die Regeln dieser Praxis halten. Nur der Gesetzgeber darf das Nutzenprinzip anwenden. Die Regeln, die den

¹ So weit wenigstens Rawls' Auffassung. Vielleicht ist diese Auffassung aber in Bezug auf Praxisregeln zu idealistisch – vielleicht kann es auch in Bezug auf Praxisregeln Unsicherheiten geben, die nicht nur epistemisch sind, sondern mit einer Vagheit der benutzten Begriffe zusammenhängen.

Nutzen maximieren, verbieten die Bestrafung von Unschuldigen (102 f.). Also darf der Richter keine Unschuldigen bestrafen – genauso wie wir das intuitiv meinen.

*Wenn der Regel-Utilitarist nun Regeln als summarische Regeln ansieht, dann sind sie nur Faustregeln. Darüber, was wirklich richtig ist, entscheidet das Nutzenprinzip, das im Einzelfall anzuwenden ist. Dann sollte der Richter aber im Einzelfall Unschuldige bestrafen. Damit kollabieren aber der Regel- und der Akt-Utilitarismus. Beide führen nun zu der kontraintuitiven Forderung, daß der Richter einen Unschuldigen bestrafen sollte. **Daher muß der Regel-Utilitarist Regeln als Praxis-Regeln auffassen.***